

Ratschlag

betreffend

**vorübergehende Übertragung der Funktionen
eines Strafgerichtspräsidenten gemäss §9 Abs. 4
des Gerichtsorganisationsgesetzes**

vom 6. April 2004 / 040520 / JD

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am
8. April 2004

Das Appellationsgericht gelangt auf dem Dienstweg mit beiliegendem Schreiben vom 9. März 2004 an den Grossen Rat und stellt begründet den Antrag, es seien die Funktionen eines Gerichtspräsidenten des Gerichts für Strafsachen per sofort und für die Dauer eines Jahres auf Herrn Dr. René Ernst, Strafbefehlsrichter, zu übertragen.

Der Antrag wird mit den gestiegenen Verfahrenszahlen und der dadurch entstandenen Überlastung der Gerichtspräsidien begründet. Das Strafgericht sieht sich ohne zwischenzeitliche Unterstützung durch einen ausserordentlichen Gerichtspräsidenten nicht mehr in der Lage, seiner verfassungsmässigen Verpflichtung gerecht zu werden, ein Strafverfahren innert angemessener Frist durchzuführen und abzuschliessen. Die rechtliche Grundlage für den Antrag des Appellationsgerichts bildet §9 Abs. 4 des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1895 (GOG). §9 Abs. 4 GOG besagt, dass der Grosse Rat die Funktionen der Gerichtspräsidenten und der Statthalter des Gerichts für Strafsachen in Ausnahmefällen auf Antrag des Gerichts für Strafsachen und auf Vorschlag des Appellationsgerichts für längstens zwölf Monate einem Präsidenten oder Statthalter des Zivilgerichts übertragen kann, im Fall der Verhinderung oder grosser Geschäftslast auch einem Richter oder Ersatzrichter des Gerichts für Strafsachen, einem Präsidenten, Statthalter, Richter oder Ersatzrichter des Appellationsgerichts oder einem Richter oder Ersatzrichter des Zivilgerichts.

Der Regierungsrat unterstützt den Antrag des Appellationsgerichts und beantragt dem Grossen Rat, den nachstehenden Entwurf zu einem Beschluss über die Übertragung der Funktionen eines Gerichtspräsidenten des Gerichts für Strafsachen per sofort und für die Dauer eines Jahres auf Herrn Dr. René Ernst zuzustimmen.

Basel, 7. April 2004

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Vizestaatsschreiber

Jörg Schild

Felix Drechsler

Beilage:

1. Schreiben des Appellationsgerichts vom 9. März 2004
2. Schreiben des Strafgerichts vom 2. März 2004 sowie dessen Ergänzung vom 19. März 2004

Grossratsbeschluss

betreffend

die Übertragung der Funktionen eines Gerichtspräsidenten des Gerichts für Strafsachen per sofort und für die Dauer eines Jahres auf Herrn Dr. René Ernst, Strafbefehlsrichter

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gemäss §9 Abs. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes, auf Vorschlag des Appellationsgerichts und auf Antrag des Gerichts für Strafsachen, beschliesst:

Herrn Dr. René Ernst, Strafbefehlsrichter, werden per sofort und für die Dauer eines Jahres die Funktionen eines Gerichtspräsidenten des Gerichts für Strafsachen übertragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel,

IM NAMEN DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin

Beatrice Inglin-Buomberger

Der 1. Sekretär

Franz Heini